

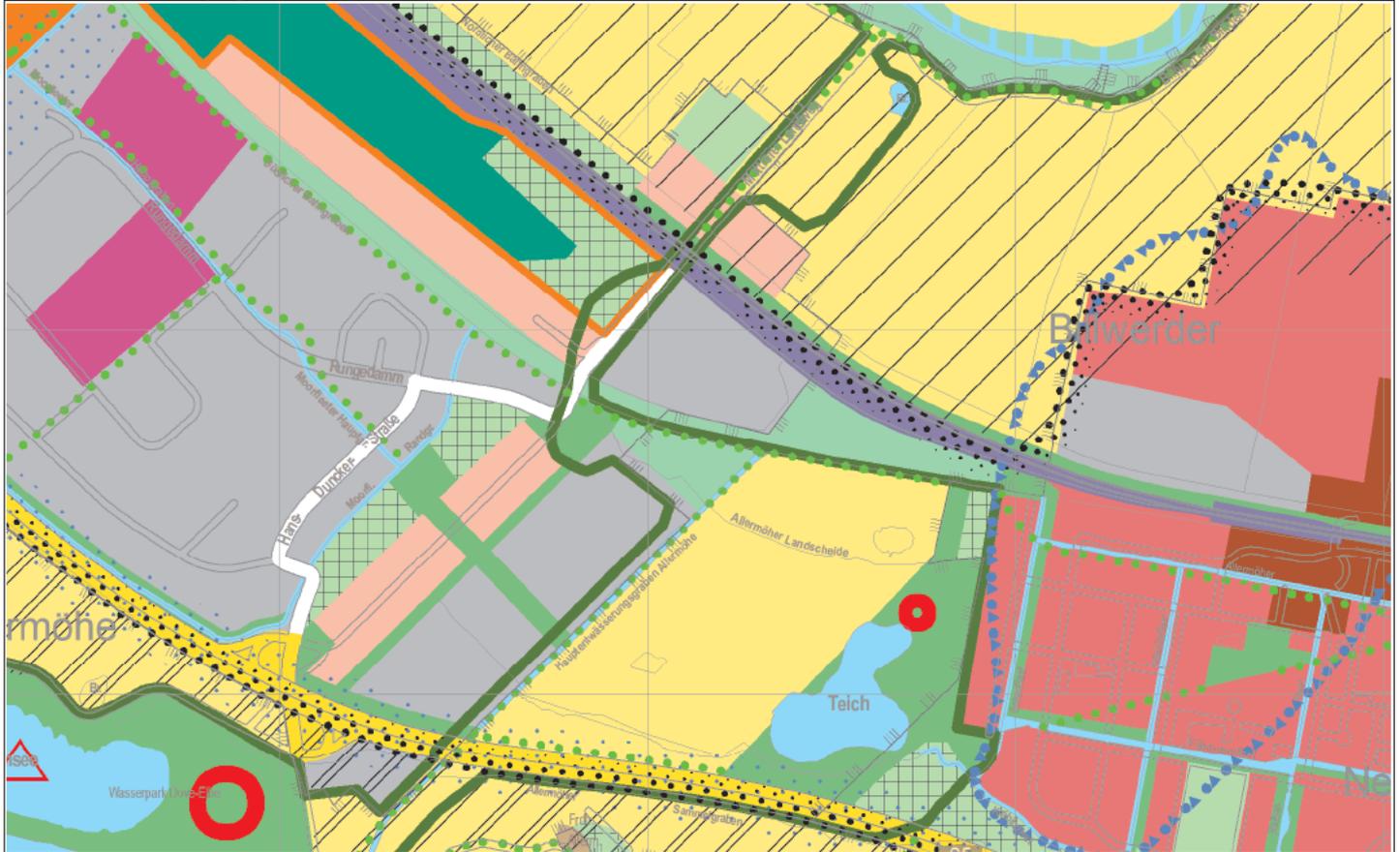


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

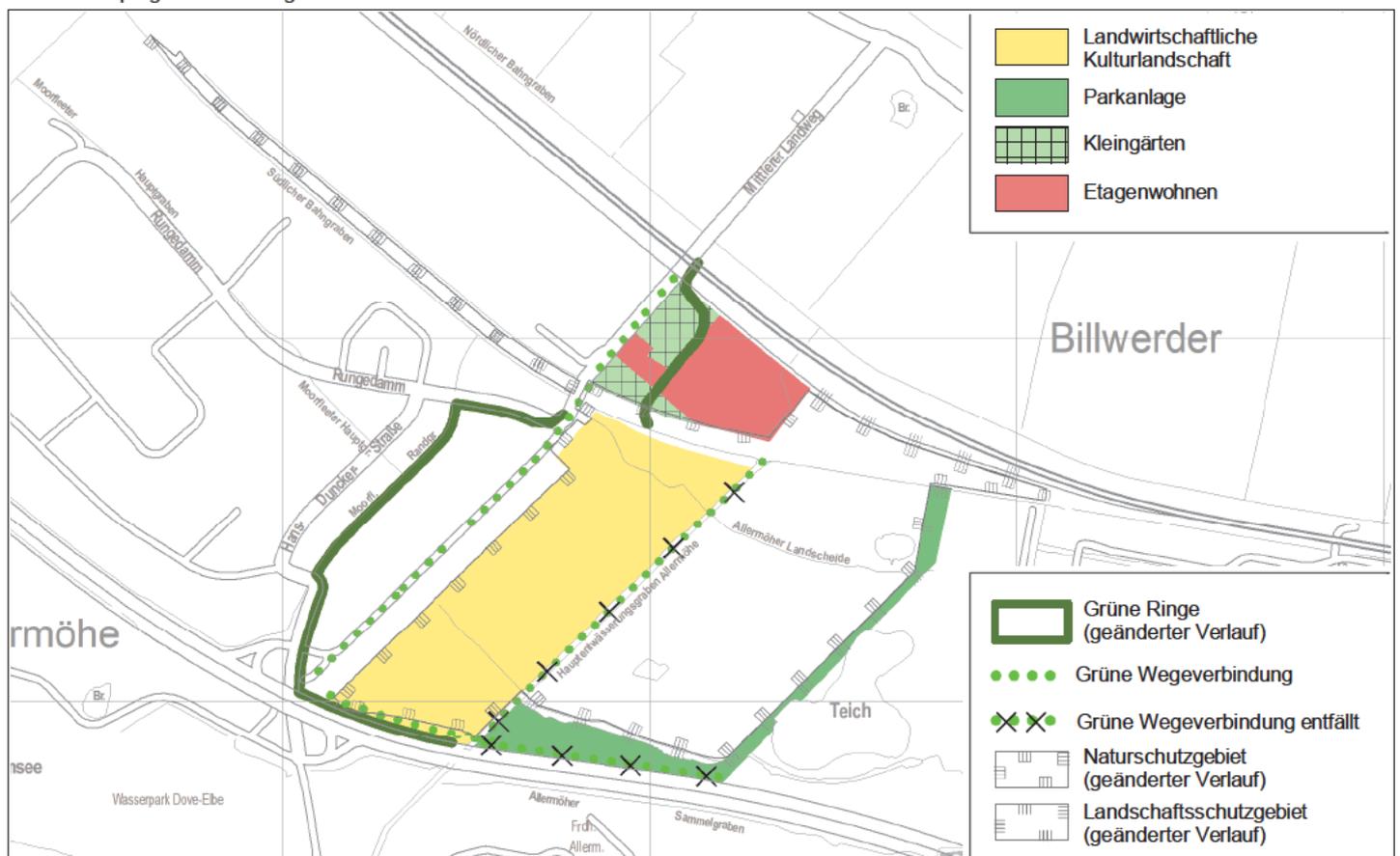
153. Landschaftsprogrammänderung (L10/16)
Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg
in Billwerder, Allermöhe und Neuallermöhe

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



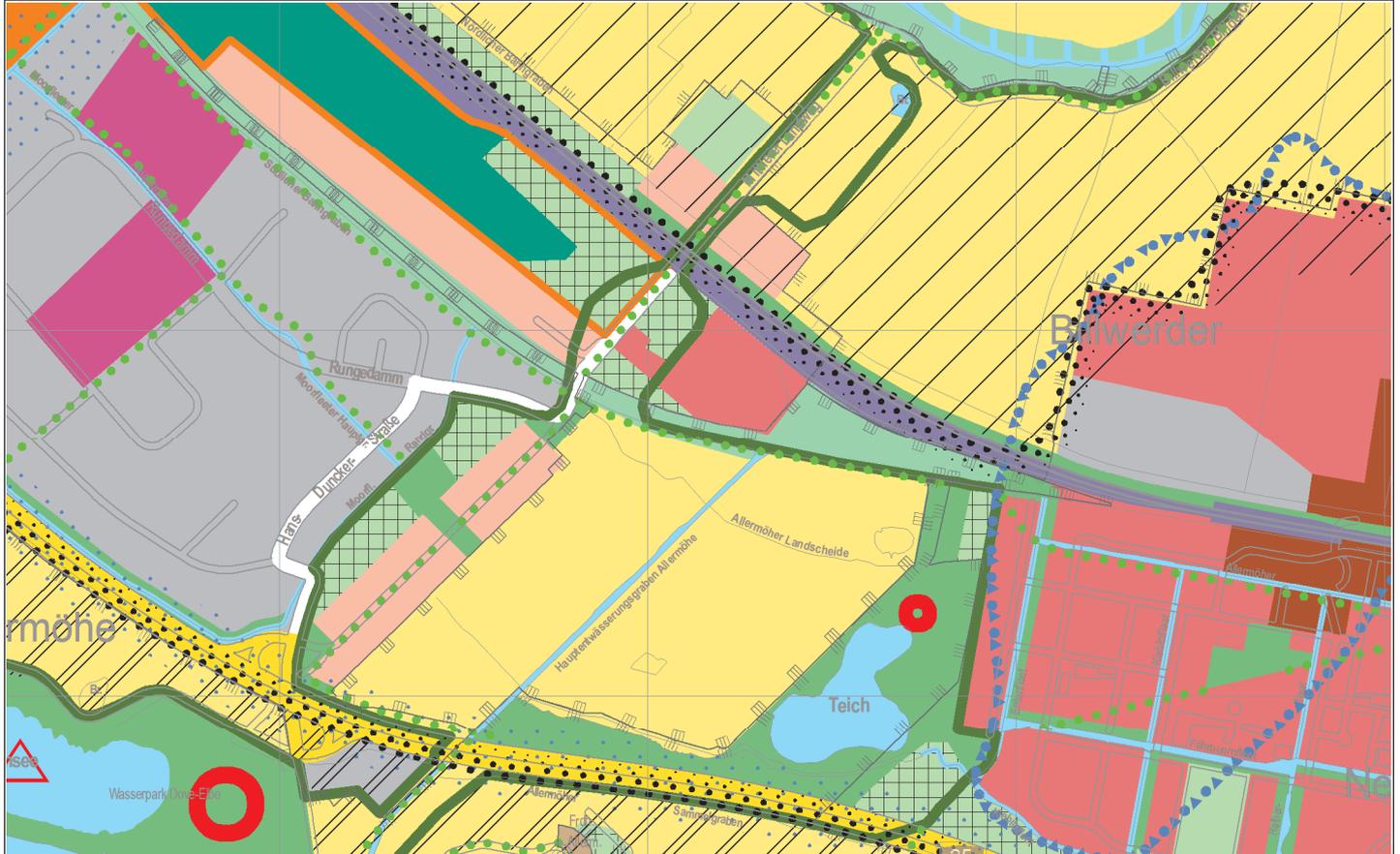


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

153. Landschaftsprogrammänderung (L10/16)
Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg
in Billwerder, Allermöhe und Neuallermöhe

M 1 : 20 000

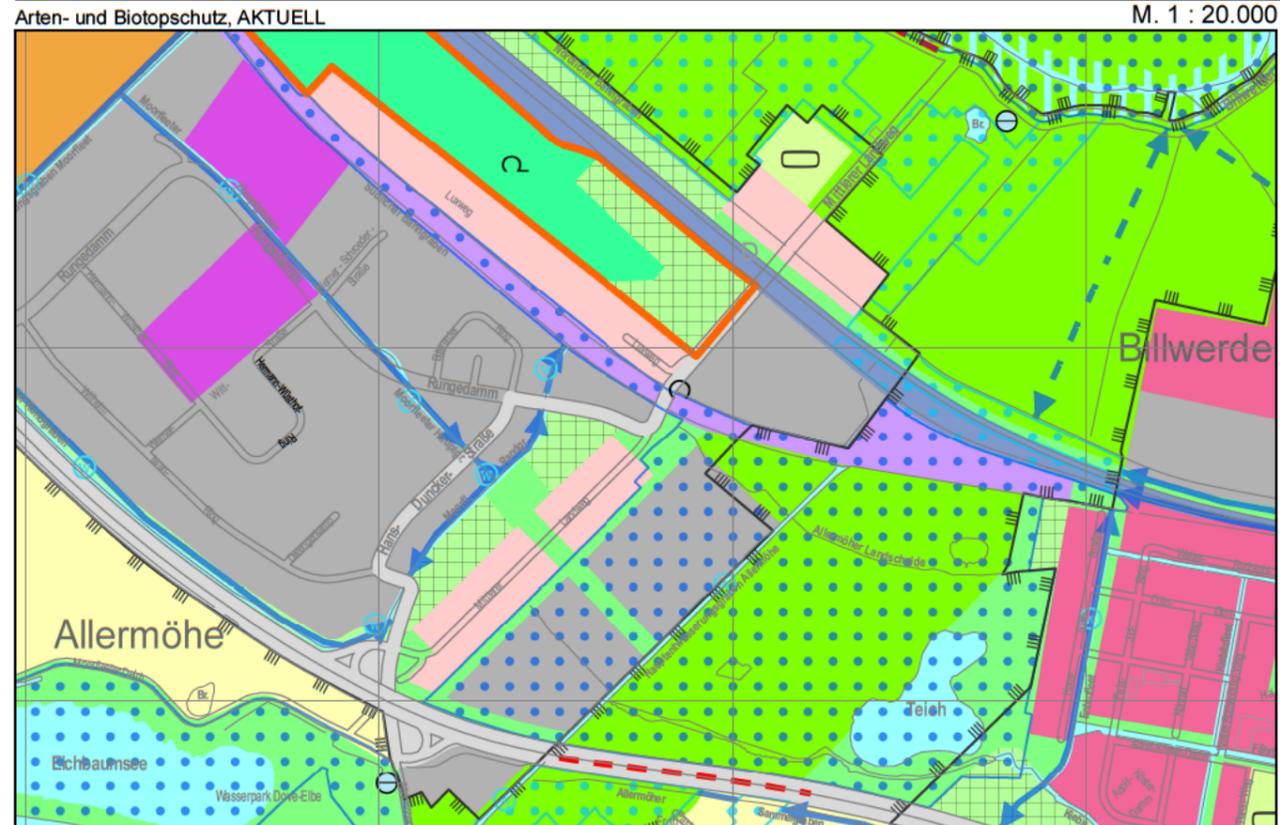
Geändertes Landschaftsprogramm





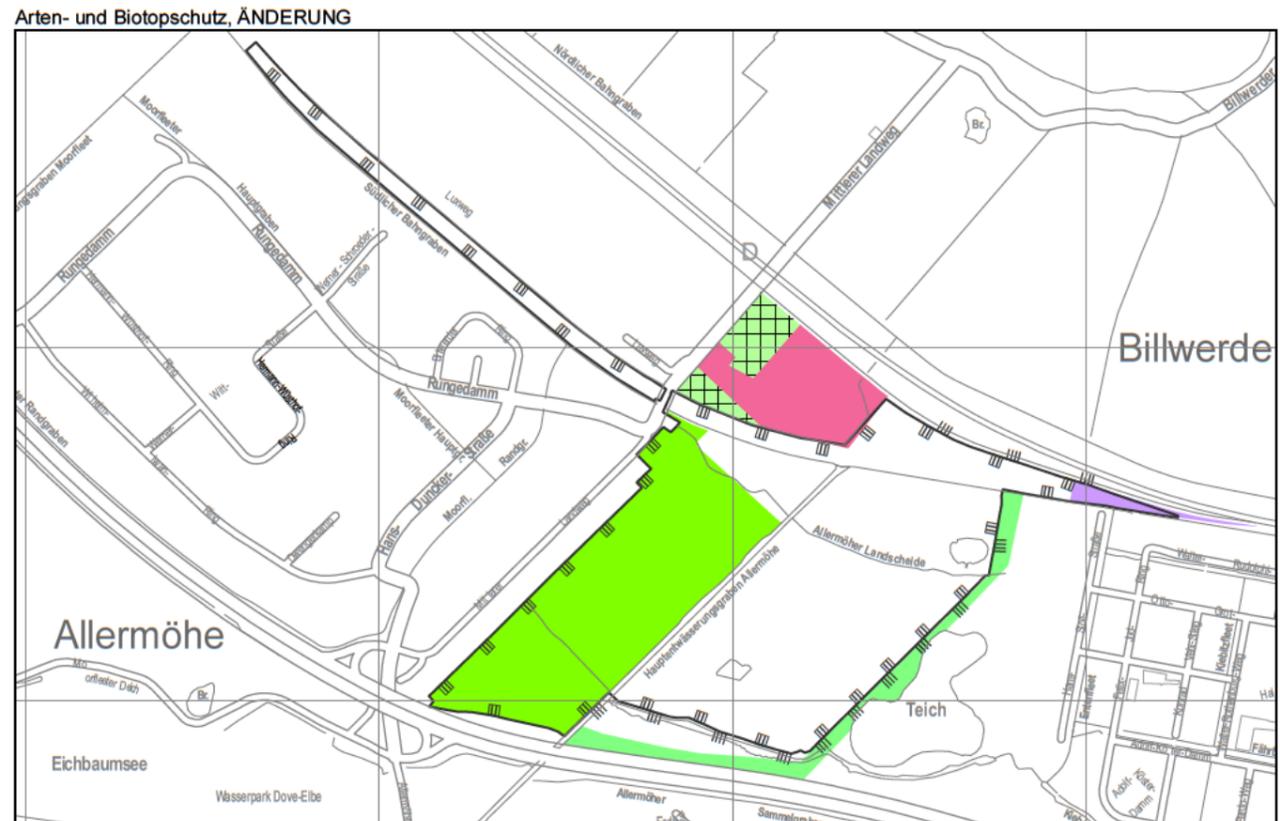
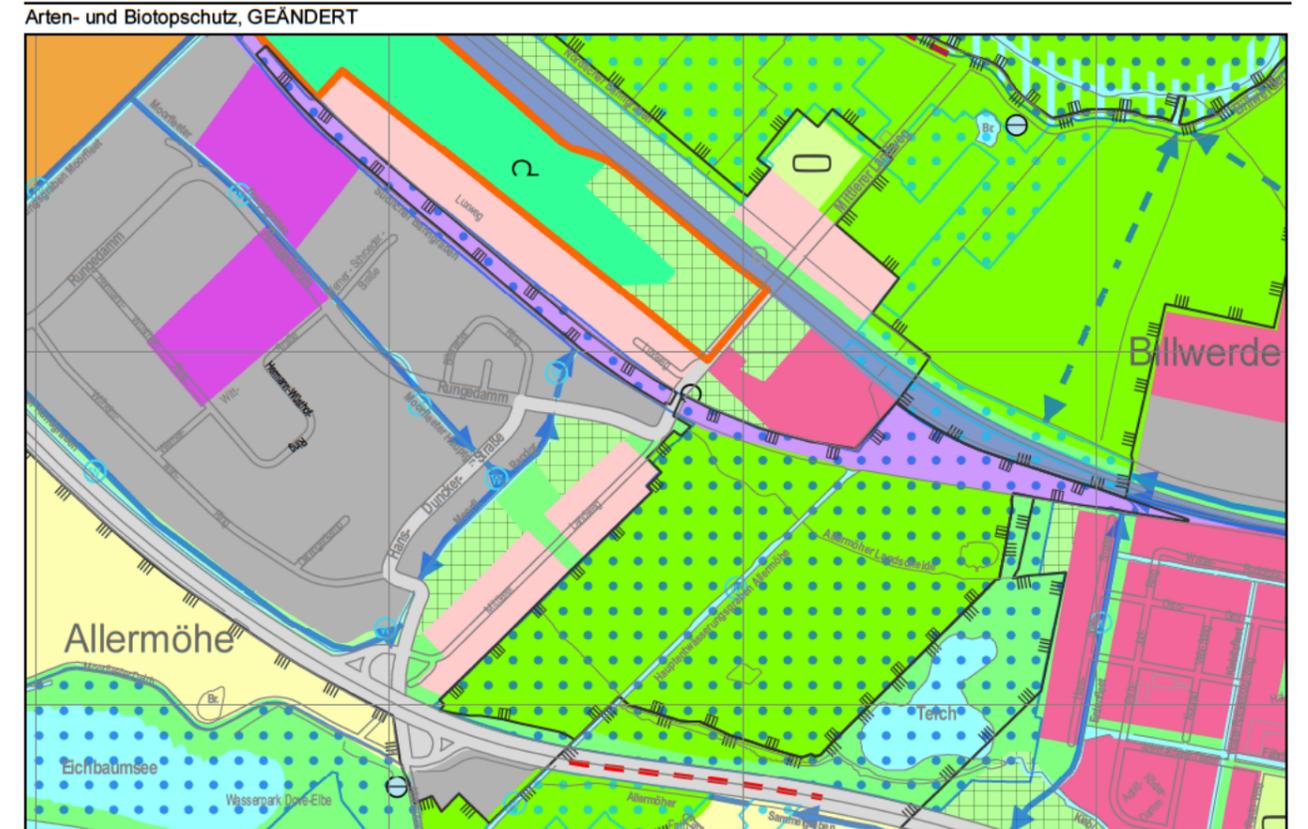
Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

153. Landschaftsprogrammänderung (L 10/16)
Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder, Allermöhe und Neuallermöhe



Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

153. Landschaftsprogrammänderung (L 10/16)
Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder, Allermöhe und Neuallermöhe



- Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
- Grünland (6)
- Kleingarten (10 b)
- Parkanlage (10 a)
- Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope (7)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (geänderter Verlauf)

**Einhundertdreißigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder,
Allermöhe und Neuallermöhe –**

Vom 12. Dezember 2019

(HmbGVBl. S. 483)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Mittlerer Landweg in den Stadtteilen Allermöhe, Billwerder und Neuallermöhe (L10/16 – Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 611 und 615) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017

geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
– Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder,
Allermöhe und Neuallermöhe –**

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Nahbereich zur S-Bahn Station Mittlerer Landweg soll auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen Wohnungsbau ermöglicht werden, um damit an einem Schnellbahnanschluss Wohnraumbedarfe zu befriedigen. Die vorhandenen Kleingärten sollen bestandsgemäß gesichert werden. Südlich des alten Bahndamms sollen Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der Bundesautobahn A 26 in der Süderelbmarsch als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, sowie das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet übernommen werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 153. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L10/16 wird durch die 169. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 24. April 2018 (Amtl. Anz. S. 1386) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 169. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich zwischen der Bahnstrecke Hamburg–Berlin und dem alten Bahndamm „Wohnbauflächen“ dar. Für den südlichen Teilbereich stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich im Norden das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar. Im südlichen Bereich des Änderungsgebietes sind „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dargestellt.

Westlich der landwirtschaftlichen Fläche am Rande der dargestellten Gewerbeflächen verläuft eine „Grüne Wegeverbindung“. Eine weitere „Grüne Wegeverbindung“ verläuft nördlich der Bundesautobahn A 25 auf den landwirtschaftlichen Flächen. Entlang der Bundesautobahn A 25 ist die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

Westlich der Gewerbefläche im Gleisdreieck verläuft der „Zweite Grüne Ring“ von Nord nach Süd. Die Abgrenzung

erstreckt sich von Norden kommend entlang des Mittleren Landweges, schwenkt dann auf Höhe des alten Bahndammes nach Osten und umfasst im Bereich der Planänderung die Milieus „Naturnahe Landschaft“ und „Parkanlage“ und den Grünkorridor zwischen den Gewerbeflächen und der Wohnbebauung in Neuallermöhe. Die naturnahen und die landwirtschaftlichen Flächen sind größtenteils als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellte in dem zu ändernden Bereich im Norden den Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“, am östlichen Rand die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“ und 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar.

Im südlichen Bereich des Änderungsgebietes sind östlich des Mittleren Landweges die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“, 10a „Parkanlage“ und 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dargestellt. Die Grünlandflächen und die Parkanlage im Osten sind als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Der Bereich zwischen dem alten Bahndamm und der BAB A 25 ist als Fläche des Biotopverbunds dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete,
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung,
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen,
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen,
- Sicherung von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans. Im Bereich der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ westlich der Straße Mittlerer Landweg (außerhalb des Plangebiets) bleibt es im Landschaftsprogramm bei der Darstellung des Milieus „Kleingärten“ mit der Kennzeichnung als Fläche mit Klärungsbedarf. Der Flächennutzungsplan weist westlich der Straße Mittlerer Landweg eine neue Wohnbaufläche aus. Dies ist kein Widerspruch, da innerhalb der Wohnbauflächendarstellung des Flächennutzungsplans auch Kleingärten möglich sind. Das Landschaftsprogramm stellt künftig östlich der Straße Mittlerer Landweg im Norden die Milieus „Etagenwohnen“ und „Kleingärten“ dar. Im südlich angrenzenden Abschnitt wird künftig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dargestellt. Die bisherigen Darstellungen der Milieus „Naturnahe Landschaft“, „Parkanlage“ und „Gewerbe/Industrie und Hafen“ entfallen.

Im östlichen Änderungsbereich der Allermöher Marsch wird die östliche Abgrenzung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ bestandsgemäß angepasst, hier wird zusätzlich ein Streifen als Milieu „Parkanlage“ dargestellt. Ebenso wird im südlichen Bereich südlich des Gewässers die vorhandene Parkanlage dargestellt und dadurch die südliche Abgrenzung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ nach Norden verschoben. Die entlang der Autobahn bereits vorhandene Darstellung „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ bleibt erhalten.

Die Abgrenzung des Erlebnisraumes des Zweiten Grünen Ringes wird verändert. Die westliche Abgrenzung verläuft künftig südlich des alten Bahndammes entlang der Straße Rungedamm bis zur Grenze des Gewerbegebietes Allermöhe, um die vorhandenen Kleingärten mit einzubeziehen und

verläuft dann nördlich der Bundesautobahn A 25 bis zum Hauptentwässerungsgraben Allermöhe. Die östliche Abgrenzung schließt südlich der Bahntrasse die neu dargestellten Kleingärten am Wohngebiet mit ein und verläuft dann entlang des alten Bahndammes wie bisher bis zur Siedlungskante Allermöhe. Die „Grüne Wegeverbindung“ verläuft in Richtung Autobahn im Straßenraum vom Mittleren Landweg.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig im Norden den Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10b „Kleingarten“ dar. Im Osten des Plangebietes wird der Biotopentwicklungsraum 7 „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope“ dargestellt. Im Süden wird zukünftig der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Zusätzlich wird hier die östliche Grenze des Biotopentwicklungsraums 6 „Grünland“ bestandsgemäß angepasst und zusätzlich ein Streifen als Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ dargestellt.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes Allermöher Wiesen vom 10. Januar 2017 wird neu im Landschaftsprogramm dargestellt. Dementsprechend wird ebenfalls die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes geändert. Die neue Abgrenzung verläuft jetzt südlich der Bahnlinie, die Fläche der Parkanlage verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.

Das Plangebiet umfasst ca. 60 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Östlich der Straße am Mittleren Landweg und südlich der Bahntrasse soll ein Gewerbegebiet nun als Wohnbaufläche dargestellt und vorhandene Kleingärten gesichert werden. Südlich davon wird ein Gewerbegebiet nun als Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dargestellt, um Ausgleichsflächen für die Bundesautobahn A 26 zu sichern. Diese Flächen sind bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus werden kleinere Bestandsanpassungen vorgenommen.

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Etagenwohnen“, „Kleingärten“, das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie einen veränderten Verlauf der Milieuübergreifenden Funktionen des 2. Grünen Ringes und der „Grünen Wegeverbindungen“ dar sowie einen „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes Allermöher Wiesen wird neu im Landschaftsprogramm dargestellt. Dementsprechend wird ebenfalls die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes geändert.

Mit diesen Darstellungen im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

für die landwirtschaftlichen und naturnahen Flächen

- Sicherung von Flächen für den Biotopverbund, als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere,
- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse,
- Fördern extensiver Grünlandnutzung,

- Sicherung des typischen Landschaftsbildes der Kulturlandschaft der Elbmarsch;

für die Wohnbauflächen

- Schutz und Entwicklung halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung,
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen,
- Entsiegelung und Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen;

für die Kleingärten

- Einbindung in das Freiraumverbundsystem,
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit,
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen und Anlagenteilen.

Mit der Darstellung der Parkanlagen, der „Grüne Wegeverbindung“ und des „Zweiten Grünen Ringes“ sollen Flächen für die Erholungsnutzung und den Freiraumverbund gesichert werden.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 7 „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotop“, 10b „Kleingarten“, 10a „Parkanlage“ und 6 „Grünland“ dar.

Die Flächen des Naturschutzgebietes sowie die Flächen des Allermöher Parks sind Flächen des Biotopverbundes. Entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes verläuft ein Verbindungsbiotop. Die Bundesautobahn im Süden außerhalb des Plangebiets ist als „Vorrangiger Prüfbereich zur Verringerung von Barrierewirkungen“ dargestellt.

Die Fläche des Biotopverbundes formuliert zusätzlich folgende Entwicklungsziele:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten(gruppen) spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund,
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung,
- Prüfung der Möglichkeiten zur Wiedervernetzung von Lebensräumen;

für die Darstellungen der landwirtschaftliche Fläche als Grünland

- Erhaltung oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland,
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger Sichtfreiheit für Wiesenvögel;

für die die Parkanlagen

- Schaffung von Grünflächen zur Entwicklung von Biotopen zur Verbindung und Vernetzung, naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen,
- Förderung ruderaler Vegetation,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten;

für die Dünen, Heiden und andere Trockenbiotop

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Heiden und Trockenrasen durch Freihalten von störendem Gehölzaufwuchs,
- Verbindung und Vernetzung von Teilflächen,
- Beschränkung oder Lenkung der Erholungsnutzung.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hamburger Elbmarsch und der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande. Die Flächen gehören zum Kulturlandschaftsraum Billwerder, auch wenn sie durch die Trasse der Eisenbahnstrecke Hamburg-Berlin und der S-Bahn Strecke, die hier auf einem Damm verläuft, abgeschnitten sind. Die südlichen Flächen gehören zur Allermöher Elbmarsch. Diese Freiflächen sind der letzte Landschaftskorridor zwischen der Geestkante und den südlich liegenden Flächen der Elbmarsch, insbesondere sind sie sehr wichtig als Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten „Boberger Niederung“ im Norden und „Der Reit“ im Süden.

Die Fläche war bisher landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt, Beetgräben waren kaum noch erkennbar. Im Norden ist die Fläche begrenzt durch den mit Gehölz bestandenen Bahndamm, zum Mittleren Landweg wird sie von zwei Kleingartenanlagen abgegrenzt, direkt am Mittleren Landweg befinden sich zwei Wohnhäuser. Im Norden südlich des Bahndammes ist am Bahnverbindungsgraben ebenfalls ein Wohnhaus vorhanden.

Südlich der Fläche verläuft ein breiter Entwässerungsgraben, der Luxgraben, an dem sich nach Süden ein stillgelegter Bahndamm mit einer Ruderalflur und Gehölzbeständen anschließt. Im Osten verläuft ebenfalls ein breiter Entwässerungsgraben, der Bahnverbindungsgraben, daran schließt sich eine Ausgleichsfläche mit dem Ziel Sukzessionsfläche an.

Bedingt durch die Lage in der Elbmarsch stand das oberflächennahe Grundwasser direkt unter Flur an und war geprägt durch tidebedingte Druckschwankungen. Das tiefere Grundwasser ist durch eine Kleischicht geschützt, sodass hier eine geringe Empfindlichkeit des tieferen Grundwassers vorhanden ist.

Auf der Baufläche befanden sich keine gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz/§ 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes). Die Fläche war mit den angrenzenden Gebieten ein bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum und ein Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet.

Inzwischen sind die Flächen aufgehöhht und es ist eine Wohnsiedlung errichtet worden.

Die Hauptentwässerungsgräben mit ihren randlichen Hochstauden und Gehölzstrukturen sind von Bedeutung für Flora und Fauna, so hat der Sumpfrohrsänger hier einen Lebensraum.

Der alte Bahndamm ist ein besonderes Kulturlandschaftselement, dass neben der Nutzung für Gleise – diese wurden schon vor dem Zweiten Weltkrieg entfernt – auch dem Hochwasserschutz diene.

Für den Arten- und Biotopschutz ist der alte Bahndamm von herausragender Bedeutung. Auf dem über 120 Jahre alten Bahndamm hat sich durch die stadtklimatische Lage in der Elbmarsch, durch die spezifischen Substrat- und Reliefeigenschaften und die geringe gegenwärtige Nutzung ein hoch wertvoller Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten der Trockenbiotop entwickelt. Entlang des Weges auf der Dammkrone haben sich in Norddeutschland seltene Kalk-Magerasen gebildet, die einen hohen Anteil gefährdeter Arten beheimaten, darunter vier in Hamburg vom Aussterben

bedrohter Pflanzen, insgesamt 33 Arten, die in Hamburg auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen.

Der Alte Bahndamm zählt zu den bedeutendsten Lebensräumen für Wildbienen und Wespen in Norddeutschland. Darüber hinaus ist eine stark gefährdete Heuschreckenart gefunden worden, zahlreiche Käfer- und Tagfalterarten und ein Vorkommen von den vom Aussterben bedrohten Arten Zauneidechse und Haselmaus.

Südlich des alten Bahndamms befindet sich die Allermöher Marsch, eine offene Marschlandschaft, die durch Grünland, Beetgräben und zwei größere Flachgewässer geprägt ist. Mittig durchzieht sie der Hauptentwässerungsgraben Allermöhe. Die Flächen werden im Rahmen von vertraglichen Vorgaben des Naturschutzes extensiv genutzt.

Die an die vorhandene Bebauung am Mittleren Landweg östlich anschließenden Flächen waren bisher relativ artenarmes Grünland und teilweise Acker. Inzwischen wurden hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Bundesautobahn A 26 in der Süderelbmarsch umgesetzt, die 2015 weitestgehend abgeschlossen wurden.

Hier soll sich wieder feuchtes Grünland entwickeln, das Grabensystem wurde wiederhergestellt und entsprechende Zuwässerungs-, Pumpen- und Stauanlagen errichtet.

Das Bodeninventar reicht von klassischer humoser Flusskleimarsch bis zum Übergang zur Organomarsch bei mäßiger bis starker Ausprägung der Beetstrukturen. Es handelt sich hier um geschützte Böden nach dem Bundesbodenschutzgesetz auf Grund ihrer hohen Bedeutung ihrer Archivfunktion und ihrer Lebensraumfunktion. Sie sind als wertvolle Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte der Vier- und Marschlande anzusehen und sind als schützenswerte Kultusole einzustufen und im Hamburger Raum zunehmend selten.

Die Marsch ist Lebensraum für zahlreiche Wiesenvögel, besonders hervorzuheben ist die nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), streng geschützte Uferschnepfe.

Die Allermöher Marsch ist Lebensraum für Amphibien, darunter zwei „streng geschützte“ Arten, den Moorfrosch und den Laubfrosch. Bedeutung hat das Gebiet auch für die Libellenfauna, hier kommen ebenfalls drei vom Aussterben bedrohte Arten vor.

Die Allermöher Marsch mit den Flächen östlich der neuen Wohnsiedlung ist ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes und die einzige Freiraumverbindung von der Geestkante zu den Flächen in der Elbmarsch westlich Bergedorfs.

Auf Grund der hohen Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz sind die Allermöher Marsch und der alte Bahndamm als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Für die Erholungsnutzung ist der Zweite Grüne Ring von übergeordneter Bedeutung, er verbindet das Naturschutzgebiet Boberger Niederung mit dem Wasserpark Dove Elbe und den anschließenden Erholungsflächen in den Vier- und Marschlanden. Die Wegeverbindung verläuft derzeit entlang des Mittleren Landweg.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Gewerbedarstellungen für die nördliche und die südliche Fläche weiterbestehen. Auf der nördlichen Fläche würde eine deutlich größere Versiegelung ermöglicht werden und für die Kleingärten wäre eine Überplanung mit Gewerbe möglich.

Die vorhandenen Kleingärten wären nicht langfristig gesichert.

Auf Grund der dringenden Unterbringung von Flüchtlingen sind die Gebäude bereits genehmigt worden, es müsste dann ein Rückbau erfolgen, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die südliche Gewerbedarstellung ist nicht mehr umsetzbar, da diese Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden sind. Zudem ist auf Grund des Vorkommens der Uferschnepfe der Bau eines Gewerbegebietes nicht mehr möglich. Hierzu bestehen keine Alternativen.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Freiraumverbund und Erholung

Mit der Veränderung der Wegführung des „Zweiten Grünen Ringes“, der Aufhebung der Gewerbegebietsdarstellung und der Unterschutzstellung der Allermöher Marsch als Naturschutzgebiet mit dem Ziel Wiesenvogelschutz ist eine Wegführung entlang der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr mit den Entwicklungszielen des Gebietes verträglich. Der Erlebnisraum des Zweiten Grünen Ringes wird daher neu abgegrenzt, er beinhaltet jetzt auch die Kleingartenflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes und im südlichen Bereich die zwischen dem Gewerbegebiet Allermöhe und der Wohnbebauung am Mittleren Landweg liegenden Flächen. Der Weg auf dem alten Bahndamm hat nun einen erheblich größeren Weitblick als bei einer Umsetzung der bis-herigen Planung.

Die Kleingärten östlich des Mittleren Landweges werden gesichert und stehen weiterhin für eine Erholungsnutzung zur Verfügung. Damit wird der Freiraumverbund im südlichen Planungsbereich gestärkt.

Landschaftsbild

Gegenüber der bisherigen Darstellung Gewerbe im Landschaftsprogramm wird durch die Darstellung von Wohnen und Kleingärten eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht.

Das Landschaftsbild hat sich durch den Neubau der Wohnsiedlung im nördlichen Bereich gegenüber dem vorherigen Zustand erheblich geändert. Im Vergleich zu der vor dem Bau der Gebäude vorhandenen freien landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit dem Grünland ist das Landschaftsbild nunmehr städtisch geprägt. Die dicht stehenden Mehrfamilienhäuser sind sehr untypisch für diese Kulturlandschaft. Gemildert wird dies nur durch den Erhalt der Kleingärten, die den grünen Charakter im Vordergrund erhalten.

Südlich des alten Bahndammes wird sich das Landschaftsbild im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht verändern, da die historische Kulturlandschaft erhalten bleibt.

Naturhaushalt

Für den Naturhaushalt bedeutet die Planung im nördlichen Bereich gegenüber der bisher dargestellten Gewerbeplanung eine Verbesserung, gegenüber dem Bestand vor der Bebauung eine erhebliche Verschlechterung. Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch das neue Baugebiet erheblich beeinträchtigt, da zum einen eine Aufhöhung des Gebietes mit standortuntypischen Materialien erfolgt, zum anderen durch Gebäude und Erschließungsstraßen eine erhebliche Versiegelung der Flächen erforderlich wird. Der Charakter des Marschenbodens ist nicht mehr vorhanden und es kann keine Kaltluft mehr entstehen. Es wird zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen.

Für den südlicheren Bereich bedeutet die Planung bezogen auf die bisher zulässige Planung eine erhebliche Verbesserung. Auf ca. 32 ha Fläche wird auf eine Gewerbeflächendarstellung mit hohem Versiegelungsanteil zugunsten von Grünlandflächen verzichtet. Die jetzt möglichen Maßnahmen führen zu deutlichen Verbesserungen des Naturhaushaltes.

Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutet die Planung gegenüber der bisher dargestellten Gewerbeplanung eine Verbesserung, gegenüber dem Bestand vor der Bebauung eine erhebliche Verschlechterung. Auch wenn die eigentliche Baufläche im Norden bisher artenarm war, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Bebauung gegenüber dem Bestand vor der Bebauung auszugehen, da die Fläche nur noch eingeschränkt als Lebensraum, insbesondere als Nahrungshabitat, zur Verfügung steht. Bisher war dies ein relativ ungestörter Raum. Störungen der angrenzenden naturnahen Flächen sind nicht auszuschließen.

Für den Raum südlich des alten Bahndammes bedeutet die aktuelle Planung eine erhebliche Verbesserung bezogen auf die bisherige Planung, da es zu keiner Bebauung dieser Fläche kommt. Bezogen auf den aktuellen Zustand kommt es zu einer Verbesserung, da durch die neu geschaffenen Gräben und Erhöhung des Wasserstandes weitere marschtypische Lebensräume geschaffen werden und die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert wird.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Auf Grund der neuen Darstellung Etagenwohnen ist gegenüber dem Bestand vor einer Bebauung von einer Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen und von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auszugehen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, zu mindern bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen könnten sein:

- Einplanung einer ausreichenden Infrastruktur (Parkanlage, Spielplatz, Spazierwege), um die Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen umliegenden Flächen möglichst gering zu halten.
- Erhalt der Randgehölze am Wohngebiet, eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes u.a. durch Pflanzung von einheimischen, ortstypischen Gehölzen und Dachbegrünung zur Verbesserung des Naturhaushaltes wie Wasserrückhaltung, Klimaverbesserung, Nahrungs- und Biotopangebote für Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes.
- Die Schaffung von möglichst vielen offenen Bodenflächen, möglichst geringer Versiegelung und einer offenen Oberflächenentwässerung zur Minderung der Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes.

Für den südlichen Planungsbereich wird es zu keinen Beeinträchtigungen bezogen auf den aktuellen Zustand des Gebietes und der aktuellen Planung kommen.

Durch die veränderte Wegeführung des „Zweiten Grünen Ringes“ und die Aufgabe der Planung für eine Parkanlage östlich der Wohnsiedlung wird die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes vermieden. Dies ist insbesondere für Wiesenvogel bedeutend.

Insofern sind keine weiteren Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erforderlich.

6.7 Alternativenprüfung

Mit der Drucksache 2015/1960 hat der Senat entschieden, dass als Wohnbaufläche dargestellte Fläche für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten in Anspruch genommen werden soll. Gleichzeitig soll diese Fläche als Wohngebiet entwickelt werden, was mit dem jetzt begonnenen Planverfahren durchgeführt wird.

Insofern sind keine Alternativen zu der Ansiedlung an anderer Stelle geprüft worden. Die südliche Gewerbefläche kann aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden, insofern besteht auch hier keine Alternative zum Erhalt der Freifläche.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird im nördlichen Änderungsbereich die Darstellung vom Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ in das Milieu „Etagenwohnen“ und das Milieu „Kleingärten“ geändert. Die Gewerbegebietsplanung ist nicht umgesetzt worden. Gegenüber der bisher vorgesehenen möglichen Umsetzung der Gewerbeplanung bedeutet die neue Darstellung des Wohngebietes eine leichte Reduzierung der möglichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Gegenüber dem Bestand vor der Inanspruchnahme der Fläche für Geflüchtete war hier neben den Kleingärten eine landwirtschaftliche Fläche vorhanden. Mit der Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen waren erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild hat sich von einer landwirtschaftlichen Kulturlandschaft in ein städtisch geprägtes Landschaftsbild verändert. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden umfangreich versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Es ist mit Beeinträchtigung der umliegenden Flächen, insbesondere durch Erholungsnutzungen auf dem inzwischen als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Bahndamm zu rechnen. Die Beeinträchtigungen können zum Beispiel durch den Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen und zusätzlich anzupflanzenden Gehölzen zumindest gemindert werden. Durch die Schaffung von Erholungsflächen in dem Baugebiet, insbesondere Spazierwege und Spielangebote, können die Beeinträchtigungen der wertvollen angrenzenden Flächen vermindert werden.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.

Durch die Aufgabe der Planung für das südliche Gewerbegebiet kommt es hier zu einer erheblichen Verbesserung bezogen auf den Planungszustand, da die Bebauung des Gebietes nicht mehr umgesetzt werden kann. Bezogen auf den aktuellen Zustand kommt es auf Grund der umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zu einer Verbesserung des Umweltzustandes.

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG
für die 153. Änderung des Landschaftsprogramms**

**- Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder,
Allermöhe und Neuallermöhe -**

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen auf der programmatischen Planungsebene im Nahbereich zur S-Bahn Station Mittlerer Landweg auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen die Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden, um damit an einem Schnellbahnanschluss Wohnraumbedarfe zu befriedigen. Die vorhandenen Kleingärten sollen bestandsgemäß gesichert werden. Südlich des alten Bahndamms sollen Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der Bundesautobahn A 26 in der Süderelbmarsch als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, sowie das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet übernommen werden.

Im Landschaftsprogramm wurden im Norden das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Parkanlage“ und „naturnahe Landschaft“ in die Milieus „Etagenwohnen“, „Kleingärten“ und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ geändert und die Grenze des „2. Grünen Ringes“ und die „Grüne Wegeverbindung“ verschoben. Die Grenze des neu ausgewiesenen Naturschutzgebietes wurde aufgenommen. In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, 10a „Parkanlage“ und 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 6 „Grünland“, 10a „Parkanlage“ in die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10b „Kleingarten“, 7 „Dünen, Heiden und anderer Trockenbiotope“, 6 „Grünland“ und 10a „Parkanlage“ geändert. Die Grenze des neu ausgewiesenen Naturschutzgebietes wurde aufgenommen.

Mit der teilweisen Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Die Bebauung wird sich negativ auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden (Versiegelungsgrad, Wasserhaushalt), Mensch (Erholungsfunktion), Landschaftsbild und Klima (nur lokales Mikroklima) auswirken. Den hiermit verbundenen Beeinträchtigungen muss durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begegnet werden. Diese dargestellten Auswirkungen sind gegenüber dem realen Bestand gegeben, die Darstellung des bisherigen Landschaftsprogramms stellte wesentlich umfangreichere Bauflächen dar und war daher mit wesentlich größeren Umweltauswirkungen verbunden.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

